

BGer 1B 364/2020 vom 14. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_364_2020

FR: TF 1B 364/2020 du 14 octobre 2020

IT: TF 1B 364/2020 del 14 ottobre 2020

Regeste

Strafverfahren; falsche Anschuldigung, Nötigung, üble Nachrede etc. | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 11. Juni 2020 setzte das Obergericht des Kantons Bern A. _____ eine Frist von 5 Tagen an, um seine Beschwerde gegen die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern in verbesserter, den gesetzlichen Vorgaben entsprechender Form einzureichen. Mit Eingabe vom 13. Juli 2020 erhebt A. _____ Beschwerde gegen diese Verfügung des Obergerichts. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Obergericht dem Beschwerdeführer Frist angesetzt hat zur Verbesserung seiner Beschwerde; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292). Durch die Ansetzung einer Frist zur Verbesserung seiner Beschwerde erleidet der Beschwerdeführer offensichtlich keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, und er macht dazu in seiner Rechtschrift auch gar keine Ausführungen. Die Verfügung des Obergerichts ist nicht anfechtbar, womit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Kosten kann verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.